Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 40 (1950)

Heft: 1

Artikel: Das Unionsschema für die Kirchen Ceylons

Autor: Vogel, P.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404264

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Unionsschema für die Kirchen Ceylons

Im Juli 1949 erschien der vorläufige Wortlaut eines Schemas für die Kirchenvereinigung in Ceylon im Druck. Er ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Vertretern der Kirche von Indien, Burma und Ceylon (anglikanisch), der Methodisten-, Baptisten und presbyterianischen Kirche in Ceylon sowie der Diözese Jaffna der südindischen Kirche. Der vorliegende Vorschlag ist noch nicht endgültig, eine Entscheidung wird erst fallen, wenn alle in Frage kommenden Verhandlungspartner ihre Verbesserungsvorschläge bis Ende 1950 eingebracht haben und diese vom Arbeitsausschuss beraten worden sind. Dieser legt den endgültigen Wortlaut fest, und auf diesen gibt jede Kirche ihre endgültige Antwort.

Die erste Konferenz, auf der Unionsprobleme behandelt wurden, fand im August 1934 statt. 1940 kam es zur Bildung einer Kommission, die das südindische Unionsschema zur Grundlage der Verhandlungen machte, 1946 erschien ein Zwischenbericht. Die Lambethkonferenz von 1948, der allerdings nur der 1947 verfasste Abschnitt über Glauben und Verfassung vorlag, sprach sich günstig über ihn aus. Nach der Lambethkonferenz wurde mit allem Eifer an der Vollendung des Schemas, das jetzt vorliegt, gearbeitet. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Canon A. G. Blood herzlichst danken, der mir den Wortlaut des Schemas zugänglich machte.

Sollte die Kirchenvereinigung zustande kommen und alle Mitglieder der verhandelnden Kirchen in die Vereinigte Kirche eintreten, dann wird sie rund 74 000 Mitglieder umfassen, von denen 39 000 anglikanisch, 21 000 methodistisch, 5500 baptistisch, 4250 presbyterianisch sind und 4000 der Diözese Jaffna der südindischen Kirche angehören, die früher kongregrationalistisch waren. Über die Hälfte sind also Anglikaner, die auch mehr als die Hälfte an Kommunikanten umfassen. Die Zahl 74 000 mag für europäische Verhältnisse gering erscheinen, es ist aber von eminenter Bedeutung, dass in einem Lande, in dem unter den christlichen Konfessionen die römisch-katholische Kirche bei weitem führend ist, die nicht-römisch-katholischen Gemeinschaften sich zusammenschliessen. Vom wahrhaft katholischen Standpunkte aus gesehen kann eine Vereinigung natürlich nicht um jeden Preis auf dem Wege des Kompromisses oder gar der Kompromittierung echt katho-

lischer Grundsätze herbeigeführt werden. Wir wollen deshalb im folgenden das Wesentlichste und Bedeutungsvollste des Unionsschemas kurz darstellen und zusammenfassend zu ihm Stellung nehmen.

Nach einem kurzen Berichte des Arbeitsausschusses wird die Verfassung abgedruckt, die in einer Präambel den Zweck der Union behandelt und dann in fünf Abteilungen folgende Regelungen trifft: 1. Name und Titel der Kirche, 2. Glauben und Verfassung, 3. Verwaltung und Zucht, 4. Einführung der Union, 5. Das Ordinale.

Als Zweck der Kirchenvereinigung wird in der Präambel folgendes herausgestellt: «Die Förderung der Verwirklichung des göttlichen Willens, wie er im Gebete unseres Herrn ausgedrückt ist: ‚Dass sie alle eins seien... auf dass die Welt glaube, dass Du mich gesandt hast.‘» Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Kirche in Ceylon ein wirksameres Werkzeug für das Werk Gottes werde, und die vereinigte Kirche ein Sauerteig der Einheit für das Leben in Ceylon sei. Die neue Kirche soll auch weiterhin mit allen Zweigen der Kirche Christi in Gemeinschaft stehen, aus denen die sich vereinigenden Gemeinschaften hervorgegangen sind.

Der Name der neuen Kirche soll lauten «Die Kirche von Lanka». Nach einem vorläufigen Plane, wie er in Abteilung 4 dargelegt wird, soll sie sechs Bistümer umfassen. Die Bischöfe sollen mit ihrem Taufnamen unter Beifügung von «Bischof von ...» zeichnen.

Die Natur der Union wird wie folgt umschrieben: «Die Kirche von Lanka wird durch eine Vereinigung verschiedener Elemente gebildet werden, von denen jedes seinen Beitrag zum Ganzen leistet, und nicht durch die Aufsaugung des einen durch ein anderes.» «Da das Amt im gegenwärtigen geteilten Zustand der Christenheit bei allen getrennten Gemeinschaften durch die Tatsache der Trennung unvollkommen und in seiner Vollmacht begrenzt ist, kann es seine Fülle nur wiedererhalten durch die Vereinigung aller Teile des Leibes.» «Die vereinigenden Kirchen erkennen jedoch an, dass das Amt in jeder einzelnen von ihnen von Gott ohne Unterschied gesegnet und vom Hl. Geist als wirksames Mittel seiner Gnade anerkannt worden ist.» «Sie erkennen ihr Amt gegenseitig als wirkliches Amt des Wortes und der Sakramente an und erwarten zuversichtlich, dass dieses bisher getrennte Amt, wenn es vereinigt ist, zu einer noch volleren Offenbarung der Macht und Herrlichkeit Gottes verwendet wird.»

Die Mitglieder der Kirche von Lanka müssen auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes getauft sein.

«Die sich vereinigenden Kirchen halten an dem Glauben fest, den die Kirche stets in Jesus Christus, dem Erlöser der Welt, festgehalten hat, in dem die Menschen aus Gnade durch den Glauben gerettet werden.» Sie nehmen die Schriften des Alten und Neuen Testamentes als alles zum Heil Notwendige enthaltend und als Glaubensstandard an. Das Apostolikum und Nizänum werden angenommen. Als Leitfaden für die Katecheten und zur Erbauung der Gläubigen können ergänzende Erklärungen über den Glauben veröffentlicht werden, im öffentlichen Gottesdienst dürfen die alttestamentlichen Apokryphen gelesen werden, aber nur zum Zwecke des geistlichen Nutzens und der Belehrung, nicht aber als Grundlage für Glaubenslehren.

Die Form des Gottesdienstes, die vor der Union in den einzelnen Kirchen Sitte war, soll nicht verboten werden, jede Gemeinde kann die Form wählen, die sie für richtig hält.

Die beiden von Christus selbst eingesetzten Sakramente sind Taufe und hl. Abendmahl. Die Taufe ist «ein Zeichen und Siegel der Aufnahme (engrafting) in die Gemeinschaft mit Christus und Eintritt in den Gnadenbund». Sie wird aber erst dann vollkommen, wenn der Getaufte zum Tisch des Herrn tritt. Es werden die Kindertaufe und die sog. Gläubigentaufe zugelassen. In der Taufe erhält der Täufling die neue Geburt, die Vergebung der Sünden und die Gabe des Hl. Geistes. Gespendet wird sie durch Untertauchen oder Übergiessen von oder Besprengung mit Wasser. Kommunikant kann man nur nach Empfang der Firmung werden. Diese wird durch den Bischof gespendet. Für den Aufbau der Abendmahlsliturgie wird eine Reihe von Elementen als wünschenswert empfohlen, die sich mit dem Aufbau der anglikanischen Abendmahlsliturgie decken. Die Feier dieser Liturgie ist nur den Bischöfen und Priestern gestattet.

«Weil die Kirche der Leib Christi ist, ist sie der Leib, in dem alle Glieder der Kirche nach ihrem Masse am himmlischen Hohenpriestertum des auferstandenen und aufgefahrenen Christus Anteil haben.» Das geistliche Amt ist eine Gabe Gottes an Seine Kirche durch Christus, der Seinen Aposteln einen Auftrag gab, den Er in der Kirche fortsetzt. Ein Geistlicher, der sein Amt niederlegt, soll nicht von neuem geweiht werden, wenn er es wieder ausüben will.

Bischöfliche, presbyterianische und kongregationalistische Elemente haben alle ihren Platz in der Kirche von Lanka. Episkopat, Presbyterat, Diakonat und die Gemeinde der Gläubigen, sie alle sollen verantwortliche Autorität im Leben und Werk der Kirche haben: in Leitung und Verwaltung, im evangelistischen und seelsorgerischen Werk, in Kirchenzucht und Gottesdienst.

«Die sich vereinigenden Kirchen nehmen den historischen Episkopat in einer konstitutionellen Form als Teil ihrer Unionsgrundlage an. Unter historischem Episkopat wird der Episkopat verstanden, der in historischer Kontinuität mit dem der ungeteilten Kirche steht. Von keinem Geistlichen oder Mitglied der Kirche von Lanka soll eine genaue theologische Interpretation des Episkopates verlangt werden.» Der Bischof soll durch die Handauflegung von wenigstens drei Bischöfen geweiht werden. Die Priesterweihe wird durch gemeinsame Handauflegung eines Bischofs und von Geistlichen gespendet. Bei der Diakonatsweihe legt der Bischof allein die Hände auf.

Alle Kommunikanten, Getauften und Katechumenen der sich vereinigenden Kirchen werden als solche in der Vereinigten Kirche anerkannt. «Hinsichtlich des anfänglichen Amtes in der Kirche von Lanka wünschen die sich vereinigenden Kirchen die Vereinheitlichung des Amtes der verschiedenen sich vereinigenden Kirchen bei der Einführung der Union. Zu diesem Zwecke nehmen die sich vereinigenden Kirchen folgende Vorschläge an:

1. Bei der Einführung der Union sollen alle diejenigen, welche rechtmässig (duly) zu Bischöfen in der Kirche von Lanka gewählt worden sind und noch keine Bischofsweihe empfangen haben, von drei rechtmässig beauftragten Bischöfen, wenn möglich von ausserhalb Ceylons, geweiht werden, die verschiedene Kirchentraditionen repräsentieren und für alle sich vereinigenden Kirchen annehmbar sind. Unmittelbar danach sollen alle diejenigen, welche zu Bischöfen in der Kirche von Lanka gewählt und rechtmässig geweiht worden sind, durch Gebet und Handauflegung von Geistlichen aller sich vereinigenden Kirchen, die zu diesem Zwecke rechtmässig bestimmt worden sind, eine ausgedehntere (Wieder-)Beauftragung erhalten, ihr Amt in der Kirche von Lanka auszuüben.

Die besondere, bei dieser Handlung zu benutzende Formel soll lauten:

Da Du zum Amt und Rang eines Bischofs in der Kirche Gottes geweiht und zum Bischof in der Kirche von Lanka erwählt worden

bist, erkennen wir Dich im Auftrage der sich vereinigenden Kirchen an und beauftragen Dich für eine ausgedehntere Ausübung Deines Amtes in der Kirche Gottes. Die Gnade des Hl. Geistes sei mit Dir, erleuchte, stärke Dich und statte Dich aus mit Weisheit alle Tage Deines Lebens im Namen des Vaters und des Sohnes und des H. Geistes. Amen.

2. Nachdem die Bischöfe der Kirche von Lanka gewählt, geweiht und beauftragt worden sind, soll jeder Bischof unter Gebet und Handauflegung in das Priesteramt (presbyterate) der Kirche alle Geistlichen der sich vereinigenden Kirchen in seiner Diözese aufnehmen, die Priester in der Kirche von Lanka sein wollen und auf Grund ihres Rufes in ihrer eigenen Kirche dazu berufbar sind.

Die besondere, bei der Handauflegung zu benutzende Formel soll lauten:

Da Du zum Dienst in der Kirche Gottes innerhalb der ... Kirche berufen und ordiniert wurdest und nun zum Dienst in der Kirche Gottes als Priester innerhalb der Kirche von Lanka berufen bist, empfange von Gott die Gewalt und Gnade des Hl. Geistes, den ausgedehnteren Dienst dieses Amtes auszuüben und durch Wort und Sakrament alle Glieder der Herde Christi innerhalb der Kirche von Lanka zu nähren. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes. Amen.

Empfange die Vollmacht, das Wort zu predigen und zu lehren, das Amt der Versöhnung (reconciliation) auszuüben und Christi Sakramente in der Gemeinde, in der Du rechtmässig eingesetzt wirst, auszuspenden. Amen.»

In jeder Diözese soll ein Gottesdienst abgehalten werden, in dem die Vereinheitlichung des Amtes vorgenommen wird. Man hat davon abgesehen, diesem Gottesdienst einen besonderen Namen zu geben, da er der erste derartige Gottesdienst überhaupt ist. Der Verlauf dieses Gottesdienstes ist genau vorgeschrieben, in ihm wird eine «preface» verlesen, die die Intention der Handlung klar herausstellt. In ihr heisst es:

«Da die sich vereinigenden Kirchen, während sie sicher sind, dass jede von ihnen von Christus ein wirkliches Amt des Wortes und der Sakramente erhalten hat, gewöhnt gewesen sind, auf verschiedene Art von Gott Vollmacht für ihr Amt zu suchen, das auf verschiedene Weise ausgeübt worden ist, vertraut die Vereinigte Kirche demütig, dass in diesem Gottesdienst Gott durch die Wirkung des Hl. Geistes jedem einzelnen, der in ihm als ihr Priester

aufgenommen wird, die Gnade, Gaben, den Charakter und die Vollmacht verleihen wird, die der Einzelne nunmehr nötig haben mag.»

«Um jeden unnötigen Skrupel zu vermeiden, wird hiermit erklärt, dass der Gebrauch dieses Ritus nicht eine Verleugnung der Wirklichkeit irgendeiner Beauftragung oder Ordination in sich schliesst, die diejenigen früher empfangen haben, welche nunmehr Priester in der Vereinigten Kirche werden wollen. Auch wird nicht gewagt, irgendwelche Gnade, Gaben, irgendwelchen Charakter oder irgendwelche Vollmacht von neuem zu verleihen oder zu erneuern, die ihnen bereits von Gott verliehen worden ist, gleich wodurch. Seine Absicht ist nur, durch Gebet und Handauflegung den künftigen Geistlichen das sicherzustellen, was immer jeder von der Fülle der Gnade, des Auftrages und der Bevollmächtigung Christi für die Ausübung seines Amtes in dieser Kirche nötig haben mag, und ein Amt zu schaffen, das in den Augen aller ihrer Mitglieder und, soweit dies sein kann, der Kirche in der ganzen Welt beglaubigt ist.»

Die Ehe beruht auf göttlicher Einrichtung und ist eine lebenslängliche Einheit, ein Sinnbild der zwischen Christus und Seiner Kirche bestehenden Einheit. Geschiedene dürfen nicht getraut werden.

«Die Tatsache, dass andere Kirchen nicht den Grundsatz der bischöflichen Weihe befolgen, wird die Kirche von Lanka nicht abhalten, Beziehungen enger Gemeinschaft mit ihnen zu unterhalten. Jeder Kommunikant einer Kirche, die zur Zeit in voller Gemeinschaft mit einer der sich vereinigenden Kirchen steht, kann in jedem Gotteshaus der Kirche von Lanka kommunizieren. Jeder ordinierte Geistliche einer solchen Kirche kann als Besucher das Abendmahl in der Kirche von Lanka austeilen oder feiern, wenn er vom Ortsgeistlichen eingeladen wird.»

Abteilung 3 regelt die Fragen der Mitgliedschaft und der kirchlichen Organisation. Die Rechte und Pflichten der Bischöfe sind genau umschrieben, sie können unter bestimmten Voraussetzungen zwangspensioniert werden. Voraussetzung für die Erteilung der Priesterweihe ist die Diakonatsweihe.

Abteilung 4 gibt nähere Bestimmungen und Einzelheiten über die Einführung der Union.

Abteilung 5 enthält das Ordinale für Bischofs-, Priester- und Diakonatsweihe. Diese Weihen werden stets im Rahmen eines

Abendmahlsgottesdienstes gespendet. Die Form dieses Gottesdienstes entspricht der des englischen Gebetbuches von 1662. Das Gebet für die Kirche ist, dem Beispiele verschiedener revidierter anglikanischer Liturgien folgend, etwas erweitert worden. Interessant ist es, dass es bei der Handauflegung heisst: «Empfange *von Gott* den Hl. Geist...»

Wenn man das vorliegende Schema mit dem südindischen Unionsschema vergleicht, wird man zugestehen müssen, dass es diesem gegenüber manche Vorteile hat. Andrerseits muss man aber auch sagen, dass es noch manche Wünsche offen lässt. Das Schema hat schon manche Stufen durchlaufen, auch die vorliegende Form ist nicht endgültig. Zweifellos werden noch manche Vorschläge der verhandelnden Kirchen einlaufen. Wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese Vorschläge nicht, wie es in Südindien der Fall war, eine Verwässerung, sondern eine Verbesserung im Gefolge haben. Im einzelnen wäre zu dem vorliegenden Schema folgendes anzumerken:

Bei der Taufe sollte klar herausgestellt werden, dass die «Gläubigentaufe» nur von solchen empfangen werden kann, die nicht schon die Kindertaufe erhalten haben. Auch ist unseres Erachtens nicht deutlich die Heilsnotwendigkeit der Taufe betont.

Die Firmung ist wohl als Vorbedingung für den Kommunionsempfang gefordert, aber es ist nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass sie die Vollendung der Taufe ist.

Die Theorie, dass «das Amt bei allen getrennten Gemeinschaften unvollkommen ist», hat schwere Bedenken gegen sich, da die Amtsgnade und Vollmacht von Christus durch die Apostel vermittelt wird, nicht aber abhängig ist von einer Verleihung durch eine Kirche oder Gemeinde. Auch das Wort «ordained», das oben an einer Stelle durch «ordiniert» wiedergegeben wurde, ist vieldeutig und wird von den verschiedenen Verhandlungspartnern verschieden ausgelegt. Es scheint zwar, als ob die Kirche von Lanka einen character indelebilis kennt, da sie ja die ausdrückliche Bestimmung hat, dass ein Geistlicher, der sein Amt niedergelegt hat und es später wieder ausüben will, nicht von neuem geweiht werden soll, aber das ändert nichts an der Tatsache, dass viele Geistliche, die aus den verschiedenen Gemeinschaften in das Priesteramt der Kirche von Lanka treten, eben nur «ordiniert», beauftragt, nicht aber im katholischen Sinne geweiht sind. Es ist sehr die Frage, ob die so «ordinierten» Geistlichen durch die Handauflegung des

Bischofs nun wirklich geweiht werden und das gesamte Amt in der Kirche von Lanka «in den Augen der Kirche in der ganzen Welt beglaubigt» wird.

Die Kirche von Lanka verlangt von allen ihren Gliedern, die zum hl. Abendmahl gehen wollen, dass sie getauft und gefirmt sind, desto seltsamer ist es, dass jeder Kommunikant einer der Kirchen, die mit einer der sich vereinigenden Kirchen in Gemeinschaft steht, in der Kirche von Lanka zugelassen ist, ohne dass die Firmung oder gar die Taufe von ihm verlangt wird. Ferner ist es seltsam, dass in der Kirche von Lanka, die selbst festlegt, dass nur Bischöfe und Priester das hl. Abendmahl feiern können, besuchende nicht bischöflich geweihte Geistliche dieser Kirchen zur Feier zulässt. Das Schema spricht von der zweiten Stufe des dreifachen Amtes durchgehend als dem «Presbyterat» und von «Presbytern». An einer Stelle wird betont, dass «presbyter» gleich «priest» ist. Allzuviel Gewicht wird man auf diese Bezeichnung nicht legen dürfen, da auch die Bischöfliche Kirche in Schottland bei der Feier der Abendmahlsliturgie den feiernden Priester als «presbyter» bezeichnet. Im Weiheformular für die Priesterweihe fehlt die Vollmacht, Sünden nachzulassen, aber an einer anderen Stelle des Schemas wird unter die Pflichten des Priesters das Amt der Versöhnung erwähnt.

Schon zur Zeit der Verhandlungen über das Schema wurde von den verschiedensten Seiten aus den verschiedensten Gründen Kritik geübt. Man wendet sich vor allem gegen die Hast und Eile, mit der man das Schema fertigstellte. Diejenigen, die gegen das Schema sind, beklagen sich, dass sie keine Gelegenheit erhalten, ihre Meinungen zu äussern, insbesondere fürchten die Anglikaner, dass sie von ihrem ererbten Gut zu viel abgeben müssen. Es besteht die Gefahr, dass, ähnlich wie im Falle Südindien, je länger die Verhandlungen sich hinziehen, desto mehr vom wahrhaft katholischen Lehrgut verwässert wird. Die Präambel zitiert das hohepriesterliche Gebet unseres Erlösers, druckt aber im Text nicht die Worte: «Wie Du, Vater, in mir und ich in Dir». Aber darauf kommt es bei dem Streben nach Einheit gerade an, dass sie nicht eine menschliche, auf dem Wege des Kompromisses erreichte ist, sondern eine Einheit, die die zwischen Gott und seinem einzigen Sohn bestehende Einheit widerspiegelt.

Offenbach-Main. *P. H. Vogel*